

Allgemeinverfügung der Stadt Schopfheim

über die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes zur Eindämmung der Verbreitung von SARS- CoV-2

Die Stadt Schopfheim erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS- CoV-2 (CoronaVO), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Teilnehmenden am Marktverkehr ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben mit Zutritt zum Marktbereich auf dem Wochenmarkt in der Stadt Schopfheim eine nichtmedizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, außer dies ist aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar.
2. Für die Nichtbefolgung dieser Allgemeinverfügung wird der Verweis vom Marktbereich oder die befristete Untersagung des Zutritts zum Markt angedroht. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung sind außerdem gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Stadt Schopfheim ist gemäß § 28 Abs.1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG kann die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anordnen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aus infektiologischer Sicht ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf einer Neubewertung aufgrund der zunehmenden Evidenz, dass ein hoher Anteil von Übertragungen unbemerkt erfolgt, und zwar bereits vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2, dem Erreger von

COVID-19, sind feine Tröpfchen aus der Atemluft. Kommerziell und privat hergestellte MNB bestehen meist aus handelsüblichen, unterschiedlich eng gewebten Baumwollstoffen und entsprechen in ihrer Funktionsweise am ehesten einem Mund-Nasen-Schutz.

Eine aktuelle Stellungnahme des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) kommt zu dem Schluss, dass der Einsatz von Gesichtsmasken als Mittel der Kontrolle von Infektionsquellen eingesetzt werden kann, um die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, die noch keine Symptome entwickelt haben, zu verhindern.

Auch das amerikanische Center for Disease Control and Prevention spricht eine Empfehlung für den Einsatz von MNB aus, um in Situationen, in denen andere Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, eine Übertragung des Virus auf andere zu verhindern. Dies dient besonders dem Schutz von Menschen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Aufgrund Beobachtungen der Fluktuation und des Verhaltens auf dem Schopfheimer Wochenmarkt in den vergangenen Wochen, wurde festgestellt, dass die Besucher den Mindestabstand zueinander häufig nicht wahren. Auch hat die Besucherzahl der Wochenmärkte und die Häufigkeit von Begegnungen deutlich zugenommen, sodass trotz auseinander ziehen der Marktstände der Einsatz von MNBs erforderlich scheint um das Infektionsrisiko für Beschicker und Besucher so gering wie möglich zu halten.

Die Anordnung des Tragens einer MNB verfolgt den Zweck der weiteren Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie.

Um eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern, muss die Ausbreitung des Virus' weiter eingedämmt werden. Das Tragen einer MNB ist hierbei geeignet, diese Eindämmung vorzunehmen. So verhindert das Tragen einer MNB in Verbindung mit der Wahrung der Mindestabstände nachweislich das Risiko eine bestehende Infektion zu übertragen. Auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes wird ein gewisser Schutz durch das Tragen einer MNB gewährleistet. Insofern ist das Tragen einer MNB auch das mildeste Mittel zum Schutz der Marktbesucher und -beschicker zu gewährleisten und zugleich zur weiteren Eindämmung des Virus beizutragen. Ein gleichwertiger Erfolg mit geringerem Eingriffspotenzial ist mit einem anderen Mittel nicht zu erreichen. Zudem ist diese Anordnung auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Diese Allgemeinverfügung steht, obgleich mit ihr in Grundrechte eingegriffen wird, insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung und der Aufrechterhaltung unseres Gesundheitssystems.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Schopfheim, Hauptstr. 29 – 31, 79650 Schopfheim zu erheben.

Das Verwaltungsgericht Freiburg kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Schopfheim, den 21.10.2020

Dirk Harscher
Bürgermeister